



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Bericht und Antrag
an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 30. August 2000

B+A 32/2000

**Änderung Kurtaxenregle-
ment (Teilrevision)**

**Vom Grossen Stadtrat unter
Berücksichtigung von StB 1164
beschlossen am 26. Oktober 2000
(bereinigter Beschluss im Anhang)**

Übersicht

Luzern hat in den letzten Jahren im Tourismus- und Kulturbereich bedeutende Investitionen (KKL, Bourbaki, Hotellerie etc.) realisiert. Mit der Volleröffnung des Kultur- und Kongresszentrums (KKL) vom vergangenen März ist die bauliche Phase abgeschlossen worden. Private und öffentliche Investoren haben diese bedeutenden Infrastrukturverbesserungen trotz Rezession und schlechten konjunkturellen Aussichten beschlossen und umgesetzt. Dies war mutig und zeugt von einer Haltung, welche mit Zukunftsoptimismus umschrieben werden kann. Luzern hat Glück, dass nach Abschluss der getätigten Investitionen die Konjunktur deutlich anzieht. Das erleichtert und fördert eine erfolgreiche kommerzielle Nutzung dieser bedeutenden Zukunftsinvestitionen.

Angesichts der verbesserten infrastrukturellen Rahmenbedingungen sind nebst der Infrastruktur auch Anpassungen in den verschiedenen privaten und halböffentlichen Marketing- und Promotionsorganisationen, welche sich mit dem globalen Verkauf der Destination Luzern befassen dringend notwendig. Aus diesen Überlegungen wird am 5. September 2000 die Luzern Tourismus LT AG gegründet. Bereits in der Anfangsphase der konzeptionellen und strategischen Überlegungen war allen Beteiligten klar, dass die bisherigen finanziellen Mittel, welche dem Verkehrsverein Luzern (VVL) zur Verfügung standen, nicht ausreichen. Es ist gelungen, in der neuen Gesellschaft die wichtigsten Institutionen und Unternehmungen für ein gemeinsames strategisches und konzeptionelles Vorgehen zusammenzubringen.

In Anbetracht dessen, dass sich nebst der Hotellerie auch weitere in der Tourismuswirtschaft tätige Unternehmungen engagieren, hat sich der Hotelierverschein (HVL) bereit erklärt, einer Revision des Reglements über die Kurtaxen der Stadt Luzern vom 25. April 1996 zuzustimmen, die eine zeitliche Ausdehnung des Bezugs der Kurtaxe auf das ganze Jahr vorsieht. Bisher wurde die Kurtaxe nur saisonal vom 1. April bis 31. Oktober erhoben. Ferner soll die heutige Funktion der Kurtaxenkommission (Kurkomitee) in die neue Luzern Tourismus LT AG integriert werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Änderung Kurtaxenreglement	5
3 Antrag	6

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Private und öffentliche Investoren/Innen haben in einem partnerschaftlichen Verhältnis bedeutende Investitionen in die Kultur- und Tourismusinfrastruktur getätigt. Angesichts der verbesserten infrastrukturellen Rahmenbedingungen waren sich schon während der Bauphase die privaten und öffentlichen Investoren darüber einig, dass nebst der Infrastruktur auch Anpassungen in den verschiedenen privaten und halböffentlichen Marketing- und Promotionsorganisationen notwendig sind, welche sich mit dem globalen Verkauf der Tourismusdestination Luzern befassen. Die zunehmende Wettbewerbsintensität im Tourismusbereich einerseits und das vorhandene Potenzial von Luzern andererseits machen es notwendig, dass die Tourismusdestination Luzern ihre Vermarktung in strategischer und organisatorischer Hinsicht den neuen Kundenbedürfnissen anpasst und zusätzliche finanzielle Mittel einsetzt.

Aus diesen Überlegungen wird am 5. September 2000 die Luzern Tourismus LT AG gegründet. Es ist gelungen, in der neuen Gesellschaft die wichtigsten Institutionen und Unternehmen für ein gemeinsames strategisches und konzeptionelles Vorgehen zusammenzubringen.

Bereits in der Anfangsphase der konzeptionellen und strategischen Überlegungen war allen Beteiligten klar, dass die bisherigen finanziellen Mittel, welche dem Verkehrsverein Luzern (VVL) für eine erfolgreiche Promotion zur Verfügung stehen, zu beschränkt sind und für die Zukunft nicht ausreichen. Im Vergleich zu anderen Tourismusdestinationen der Schweiz ist unser Budget sehr bescheiden. Trotz allem gehört Luzern zu den global bekanntesten Tourismusdestinationen. Um eine nachhaltige Verbesserung der Wertschöpfung zu erreichen, neue Zielmärkte zu akquirieren und den Individualtourismus mit den Segmenten Event-, Kultur-, Veranstaltungs- und Kongresstourismus zu fördern, sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig.

Die konzeptionellen Überlegungen, welche im Business Konzept der Luzern Tourismus LT AG vom 15. Juni 2000 festgehalten sind, bewirken, dass sich nebst der Hotellerie auch verschiedene Unternehmen der Tourismuswirtschaft bereit erklärt haben, ihr finanzielles und ideelles Engagement zu erhöhen. Es ist vorgesehen, vermehrt Partnerschaften und Kooperationen mit Tourismusunternehmen sowie anderen Regionen einzugehen.

Unter der Voraussetzung, dass sich nebst der Hotellerie auch weitere in der Tourismuswirtschaft tätige Unternehmungen engagieren, hat sich der Hotelierversen (HVL) bereit erklärt, einer Revision des Reglements über die Kurtaxen der Stadt Luzern vom 25. April 1996 in folgenden Punkten zuzustimmen:

2 Änderung Kurtaxenreglement

1. Zeitliche Ausdehnung des Bezugs der Kurtaxe auf das ganze Jahr. Bisher wird die Kurtaxe saisonal vom 1. April bis 31. Oktober erhoben.
2. Die Kurtaxe wird nach Auslaufen der Finanzierung für das Kultur- und Kongresszentrum (KKL) auf die ursprüngliche Höhe (vor Sonderfinanzierung KKL) festgesetzt. Der Stadtrat kann im Einvernehmen mit dem Hotelierversen (HVL) eine Erhöhung der Kurtaxe um maximal Fr.--.20 oder die Einführung einer Beherbergungsabgabe in der selben Höhe beschliessen. Frühester Zeitpunkt einer entsprechenden Erhöhung der heutigen Tarife ist der 1. Januar 2003.
3. Die Funktion der Kurtaxenkommission (Kurkomitee) ist mit der Auflage auf die Luzern Tourismus LT AG zu übertragen, dass ein Teil des Kurtaxenertrages (heute 45%) für Events und Grossanlässe zu verwenden ist. Das Business Konzept der Luzern Tourismus LT AG sieht vor, dass der Tourismusdirektor gemeinsam mit einem Beirat über die Verwendung zu Händen des Verwaltungsrates einen Vorschlag unterbreitet.
4. Die Veranlagung und das Inkasso der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben erfolgt wie bisher durch den Hotelierversen Luzern (HVL). Der Nettoertrag der Kurtaxe (Bruttoertrag abzüglich Aufwand für Veranlagung und Inkasso) ist der Luzern Tourismus LT AG zu überweisen.

3 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat, der erwähnten Änderung des Kurtaxenreglements vom 25. April 1996 zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 30. August 2000

Stadtrat
Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs W. Studer

Toni Göpfert



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 32/2000 vom 30. August 2000 betreffend

Änderung Kurtaxenreglement (Teilrevision),

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

Das Kurtaxenreglement vom 25. April 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 2 *Zeitlicher Bezug der Kurtaxen*

Die Kurtaxe wird ganzjährig erhoben.

Art. 3 *Höhe der Kurtaxe / Beherbergungsabgabe*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Der Stadtrat kann im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Hotelierverein Luzern (HVL) die Ansätze der Kurtaxe gemäss Abs. 1 und 2 um maximal Fr. -.20 erhöhen.

⁴ Anstelle einer Erhöhung der Kurtaxe kann der Stadtrat auch die Einführung einer Beherbergungsabgabe beschliessen. Die Bestimmungen über die Kurtaxe sind in diesem Fall sinngemäss anwendbar.

Art. 5 *Organisation*

¹ Der Stadtrat regelt die Veranlagung und den Bezug der Kurtaxe. Die Kurtaxe ist der Luzern Tourismus LT AG zu überweisen.

² Er kann den Bezug der Abgabe einer örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation übertragen.

³⁻⁴ Werden aufgehoben.

Art. 6 *Bezug der Kurtaxe*

1 Die Inhaberinnen oder Inhaber respektive Leiterinnen oder Leiter von Beherbergungsbetrieben und die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzerinnen oder -besitzer sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der Bezugsstelle.

²⁻³ bleiben unverändert

Art. 7 *Jahresbericht / Rechnungsablage / Kontrollstelle*

¹ Die für den Bezug zuständige Stelle hat dem Stadtrat jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

² Der Stadtrat bestimmt die Kontrollstelle. Diese hat der Bezugsstelle, der Luzern Tourismus LT AG sowie dem Stadtrat jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 8 *Verwendung der Kurtaxe*

¹ (bleibt unverändert)

² Die finanzielle Unterstützung von touristischen Grossanlässen im Bereich der Kultur und des Sports sind angemessen zu berücksichtigen

³⁻⁵ Werden aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

III.

Die Beschlüsse gemäss Ziff. I und II unterliegen dem fakultativen Referendum. Sie sind zu veröffentlichen.

Luzern, 26. Oktober 2000

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Der Ratspräsident

Der Stadtschreiber

Peter Brauchli

Toni Göpfert

Anhang

zu B+A 32/2000 vom 30. August 2000

Bereinigter Beschluss des Grossen Stadtrates

(unter Berücksichtigung von StB 1164 vom 27. September 2000)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 32/2000 vom 30. August 2000 betreffend

Änderung Kurtaxenreglement (Teilrevision),

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadtrat Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

Das Kurtaxenreglement vom 25. April 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Abgabepflicht*

¹ (bleibt unverändert)

² Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen

a. (bleibt unverändert),

b. (bleibt unverändert),

c. Wird aufgehoben.

³ (bleibt unverändert)

Art. 2 *Zeitlicher Bezug der Kurtaxen*

Die Kurtaxe wird ganzjährig erhoben.

Art. 3 *Höhe der Kurtaxe / Beherbergungsabgabe*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Der Stadtrat kann im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Hotelierverein Luzern (HVL) die Ansätze der Kurtaxe gemäss Abs. 1 und 2 um maximal Fr. -.20 erhöhen.

⁴ Anstelle einer Erhöhung der Kurtaxe kann der Stadtrat auch die Einführung einer Beherbergungsabgabe beschliessen. Die Bestimmungen über die Kurtaxe sind in diesem Fall sinngemäss anwendbar.

Art. 5 *Organisation*

¹ Der Stadtrat regelt die Veranlagung und den Bezug der Kurtaxe. Die Kurtaxe ist der Luzern Tourismus LT AG zu überweisen.

² Er kann den Bezug der Abgabe einer örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation übertragen.

³⁻⁴ Werden aufgehoben.

Art. 6 *Bezug der Kurtaxe*

¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber respektive Leiterinnen oder Leiter von Beherbergungsbetrieben und die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzerinnen oder -besitzer sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der Bezugsstelle.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 7 *Jahresbericht / Rechnungsablage / Kontrollstelle*

¹ Die für den Bezug zuständige Stelle hat dem Stadtrat jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

² Der Stadtrat bestimmt die Kontrollstelle. Diese hat der Bezugsstelle, der Luzern Tourismus LT AG sowie dem Stadtrat jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 8 *Verwendung der Kurtaxe*

¹ (bleibt unverändert)

² Die finanzielle Unterstützung von touristischen Grossanlässen im Bereich der Kultur und des Sports sind angemessen zu berücksichtigen

³⁻⁵ Werden aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

III.

Die Beschlüsse gemäss Ziff. I und II unterliegen dem fakultativen Referendum. Sie sind zu veröffentlichen.

Luzern, 26. Oktober 2000

Peter Brauchli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

